

12706/J XXVII. GP

Eingelangt am 13.10.2022

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm
an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
betreffend **Absonderung und FFP2-Maske für Volkschulkinder wegen Affenpocken**

Wie aus diversen Medienberichten bekannt ist, wurde ein Volksschullehrer im Bezirk Korneuburg positiv auf „Affenpocken“ getestet. So schreibt das Online-Medium „heute.at“ am 16.9. 2022:

An einer Volksschule in Stockerau (Bezirk Korneuburg) soll eine Lehrkraft positiv aufs Affenpockenvirus getestet worden sein, dies erfuhr „Heute“ am Donnerstag. Der Lehrer wird – wie bei einer Coronavirus-Infektion – abgesondert und muss jetzt für 21 Tage in Quarantäne.

Absonderungsbescheid

Auf Nachfrage bei der Bildungsdirektion Niederösterreich bestätigte ein Sprecher des Bildungsdirektion die Infektion sowie die Absonderung. Der Lehrer hat den Bescheid der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, Anm.) bereits erhalten.

Am morgigen Freitag wird die Behörde die Schule informieren und über das weitere Vorgehen an der betroffenen Schule entscheiden.¹

Vor allem für die Kinder und die Eltern kam das böse Erwachen. Sie erhielten von der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ein Schreiben siehe nächste Seite), in dem ihnen mitgeteilt wurde, dass ihre Kinder nun für 3 Wochen verkehrsbeschränkt seien und die Schule drei Wochen lang nur mit einer FFP2-Maske besuchen dürfen. Volksschulkinder müssen eine Staubmaske tragen, weil ein Lehrer an Affenpocken erkrankt ist. Dazu wurde den Kindern untersagt, die Nachmittagsbetreuung zu besuchen.

Zur Übertragung der Affenpocken schreibt das Robert-Koch-Institut folgendes:

Laut dem Robert Koch-Institut (RKI) ist für eine Übertragung von Affenpockenviren enger Kontakt mit einem infizierten Menschen notwendig, bei dem es zu Berührung mit Speichel, Schleimhäuten oder dem für Affenpocken

¹ <https://www.heute.at/s/lehrer-infiziert-affenpocken-in-volksschule-angekommen-100228151>

typischen Hautausschlag kommt. Die Viren können über kleinste Hautverletzungen sowie über die Schleimhäute von Mund, Nase, Augen und dem Intimbereich in den Körper gelangen. Bekannt ist auch, dass infizierte Schwangere das Virus über die Plazenta an ihr Ungeborenes weitergeben können. Eine Übertragung über Aerosole, also winzigste Tröpfchen, die über die Atmung in die Umgebungsluft gelangen, ist dem RKI zufolge nach aktuellem Kenntnisstand unwahrscheinlich. Möglich aber ist, dass infektiöse größere Speicheltröpfchen beim direkten Face-to-Face-Kontakt übertragen werden. Ob Affenpockenviren über Samenflüssigkeit oder Vaginalsekret weitergegeben werden können, ist nicht abschließend geklärt, wird von Expertenseite aber für möglich gehalten.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG
Fachgebiet Gesundheitswesen
2100 Korneuburg, Bankmannring 5



Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 62) 9025 Durchwahl	Datum
		00 00 0000 00.09.2022	

E-Mail: gesundheit.bhko@noe.gv.at
 Fax: 02262/9025-29571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Type I-Kontaktperson, Affenpocken

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ordnet aufgrund Ihrer **möglichen Ansteckung mit einer anzeigenpflichtigen Krankheit (Affenpocken)**, folgende Verkehrsbeschränkung, beginnend mit 16.09.2022 bis einschließlich 05.10.2022 an:

- Selbstüberwachung des Gesundheitszustandes sowie behördliche Gesundheitsüberwachung (telefonisch) durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde
- Räumlich nahe Kontakte zu schwangeren Personen, Kindern, immunsupprimierten Personen, alten Personen (über 70 Jahre) und Tieren sind zu unterlassen
- Besuche von Großveranstaltungen und ähnlichem (Konzerte, Sportveranstaltungen etc.) sind zu vermeiden
- Ein Schulbesuch ist möglich, sofern durchgehend eine FFP2-Maske getragen wird und dieser ausschließlich im Klassenzimmer sowie im Klassenverband der Klasse 3c der Schule dafür deklarierten Sanitäranlagen während des Schulbesuchs genutzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme an Schulveranstaltungen oder der Besuch einer Nachmittagsbetreuung nicht zulässig ist.
- Anwendung von Übertragungsrisiko-reduzierendem Verhalten
- Bei Auftreten von Krankheitssymptomen (Hautausschlag/Bläschen/Pusteln, schmerzhafte Schleimhautläsionen, Fieber, Muskelschmerzen, Gelenksschmerzen, Kopfschmerzen, Rückenschmerzen, Lymphknotenschwellungen oder starke Müdigkeit) innerhalb von 21 Tagen nach dem letzten kontagiösen Kontakt ist die Gesundheitsberatung, Telefonnummer 1450, zu verständigen

- 2 -

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 5, 6, 7, 7a, 43 Abs. 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.g.F.
 §§ 1, 2, 4 und 5 Absonderungsverordnung, RGBI Nr. 39/1915, i.d.g.F.
 § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Hinweis: Dieser Bescheid ist sofort vollstreckbar. Die Anordnung der Verkehrsbeschränkung ist daher ab sofort wirksam. Auf die Bestimmungen der §§ 32 und 33 Epidemiegesetz wird verwiesen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgende

Anfrage

1. Wer hat die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg (BH Korneuburg) aufgefordert, den Kindern Kontaktbeschränkungen zu verordnen?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden den Kindern Kontaktbeschränkungen verordnet?
3. Welche Hilfestellungen bekamen die Eltern, deren Kinder nicht in die Nachmittagsbetreuung durften?
4. Wer hat die BH Korneuburg aufgefordert, den Kindern das durchgehende Tragen einer FFP2- Maske während des Unterrichts zu verordnen?
5. Auf welcher Grundlage wurde den Kindern das durchgehende Tragen einer FFP2-Maske während des Unterrichts verordnet?
6. Welche gesundheitlichen Folgen kann es für Kinder im Volksschulalter haben, stundenlang eine FFP2-Maske zu tragen?
7. Wenn es ihrer Meinung nach keine gesundheitlichen Auswirkungen hat, warum gab es dann für Arbeitnehmer verordnete Maskenpausen?
8. Ist Ihnen bekannt, wie Affenpocken übertragen werden?
9. Gab es einen Hinweis darauf, dass sich der infizierte Lehrer den Kindern körperlich genähert hat und es zu Kontakt mit dem Speichel oder der Schleimhaut des infizierten Lehrers gekommen ist?
 - a. Wenn nein, warum wurden solche freiheitseinschränkenden Maßnahmen für kleine Kinder erlassen?
10. Halten Sie die Maßnahmen der BH Korneuburg für angemessen und verhältnismäßig?